

was Gesinde ist, und was darunter begriffen wird, platzgreifen wird. Die sonderbare Auffassung, daß der Droschkenfutscher und die Kochfrau in einem Restaurant, daß Kunstgärtner und Schirrmeister, Weinküfer und Portiers immer noch als Gesinde angesehen werden, daß auch die Richter nicht anders können, als nach dem Gesetz so zu urtheilen, ich sage diese sonderbare Auffassung wird also auch künftighin Geltung behalten. Der Gesindevertrag, wie er hier gedacht wird als Dienstvertrag, der hat auch den Unterschied nicht machen wollen, der zwischen wirthschaftlichen Arbeiten und häuslichen Arbeiten besteht. Nach wie vor glaubt man, es sei besser, wenn häusliche und wirthschaftliche, das heißt landwirthschaftliche Arbeit unter ein und denselben Begriff gebracht wird, soweit es sich um die Dienstboten handelt. Meine Herren! Ich glaube, daß die Gesindeordnungsnovelle angenommen wird, wenn man sich, wie die Deputation es gethan hat, auf den Standpunkt stellt, daß sich die Gesindeordnung wohl bewährt habe. Ich meinerseits habe gewünscht, daß wenigstens einige Paragraphen auf jeden Fall wegfallen. Meine Herren! Ich möchte zunächst zu der Vorlage soviel sagen, daß einige Artikel der Vorlage, statt den bloßen Verweis auf Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bringen, den Wortlaut des betreffenden Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hätten bringen sollen. Das gilt insbesondere bei Artikel V der Vorlage, wo ich gewünscht hätte, daß der § 618 2 und 3, sowie § 619 des neuen deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs wörtliche Aufnahme fanden, statt sich damit zu begnügen, einen bloßen Verweis darauf zu bringen. Ich glaube, das damit begründen zu sollen, daß die Dienstboten sich sonst nicht leicht in Gesetzen unterrichten können und deshalb sich schneller in die Bestimmungen der neurevidirten Gesindeordnung hineinfinden, wenn diese Paragraphen sich darin im Wortlaute befinden.

Meine Herren! Es ist allerdings eine Neupublikation der Gesindeordnung in Aussicht genommen, und ich glaube auch, daß dann vielleicht diese Einfügung geschehen wird. Sollte das aber nicht ins Auge gefaßt worden sein, so möchte ich den Wunsch aussprechen, daß das geschieht, und daß Sie eventuell in dieser Beziehung sich auf eine Aenderung einlassen.

Der § 618 Absatz 2 handelt von den Wohn- und Schlafräumen, Verpflegung u. Im übrigen geht der Paragraph noch ein, daß der Dienstberechtigte in Ansehung von Leben und Gesundheit der Dienstboten verpflichtet sei und diesen Verpflichtungen genügen soll; wenn nicht, so ist er zum Schadenersatz nach gewissen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs heranzuziehen,

und der § 619 desselben Gesetzes bestimmt, daß die Dienstberechtigten nach den §§ 617 und 618 nicht verzichten können auf die Rechtswohlthaten, die ihnen durch das Gesetz gegeben worden sind, daß die nicht von vorn herein darauf verzichten können im Dienstvertrage.

Meine Herren! Zu den anderen Paragraphen, da bedauere ich, wie gesagt, daß die Deputation sich auch zu gar nichts hat verstehen mögen. Ich hätte wenigstens das eine gedacht, daß man den polizeilichen Zwang zur Zurückführung des Gesindes abschaffen würde, der im § 96 unserer Gesindeordnung vom 2. Mai 1892 ausgesprochen worden ist. Ich glaube, meine Herren, nur daran erinnern zu dürfen, daß der § 96, der der Herrschaft die Möglichkeit giebt, die Bestrafung des Dienstboten entweder zu Haft zu verlangen oder zu Geldstrafe, daß dieser Paragraph der Freizügigkeit, vor allen Dingen aber der Lehre von der freien Persönlichkeit widerspricht, und daß der Kontraktbruch anzusehen ist wie auch nach der Gewerbeordnung bei gewerblichen Arbeitern als unter Privatrecht stehend und nicht unterm öffentlichen Recht. Ich glaube, das Gesinde sollte nur civilrechtlich haftbar gemacht werden können, wenn es den Dienst nicht innehält, wenn es vor der Kündigung fortläuft, und, meine Herren, ich erinnere doch daran, daß der § 90 unserer Gesindeordnung ähnliche selbständige Aeußerungen der Herrschaft auch nicht kriminell bestraft. Gerade die Nebeneinanderhaltung der §§ 90 und 96 hätte es der Deputation an die Hand geben sollen, wenigstens den § 96 in Wegfall zu bringen.

Meine Herren! Ueber den Gesindevertrag mögen Sie denken, wie Sie wollen. Jedenfalls aber müssen Sie mir zugeben, daß es sich bei Dienstverhältnissen sehr leicht ereignet, daß die Herrschaft mit dem Gesinde unzufrieden ist und daß andererseits das Gesinde mit der Herrschaft nicht zusammenbleiben mag, ohne daß ein gesetzlicher Grund vorliegt, der sie beide auseinander bringt.

„Eine Herrschaft“ — so heißt es nun in § 90 — „die aus anderen als gesetzmäßigen Gründen (§ 84) das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, ist zwar nicht zu nöthigen, dasselbe gegen ihren Willen wieder anzunehmen, dafür aber zur Vergütung des Lohnes, der Kost und der sonstigen Naturalbezüge auf die ganze Dienstzeit anzuhalten.“

Ja, meine Herren, hier kann sich die Herrschaft mit Geld abfinden. Paßt ihr der Dienstbote nicht, so hat sie das Recht, unter Aufrechnung von Kostgeld und Lohn den Dienstboten sofort zu entlassen. Wenn aber